

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	26.01.2017

Überblick über die gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2017

Zum 01.01.2017 ist eine Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen in Kraft getreten. Im Folgenden werden die Regelungen dargestellt, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung des Amtes für Soziales und Senioren haben.

Neue Regelbedarfe aufgrund des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG)

Mit dem „Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)“ wurde die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII neu geregelt. Darüber hinaus wurden die Zuordnungen zu den Regelbedarfsstufen verändert, um der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes Rechnung zu tragen.

Die Höhe der neuen Regelbedarfsstufen (RBS) sieht wie folgt aus:

RBS	Bezeichnung	Betrag bis 2016	Betrag ab 2017	Veränderung
1	Alleinstehende und Alleinerziehende	404 €	409 €	+ 5 €
2	Volljährige Ehegatten / Lebenspartner	364 €	368 €	+ 4 €
3	sonstige volljährige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft	324 €	327 €	+ 3 €
4	Jugendliche im Alter 14 – 17 Jahre	306 €	311 €	+ 5 €
5	Kinder im Alter 6 – 13 Jahre	270 €	291 €	+ 21 €
6	Kinder im Alter 0 – 5 Jahre	237 €	237 €	0

Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die EVS liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben.

Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt.

Das Amt für Soziales und Senioren hat sichergestellt, dass alle Leistungsberechtigten die ihnen ab dem 01.01.2017 nach dem RBEG zustehenden Regelleistungen erhalten haben.

Pflegestärkungsgesetz (PSG) II

Durch das PSG II wurden zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind demnach Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder

der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe anderer bedürfen. Hierbei wird die Pflegesituation von Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen (z. B. demenzielle Erkrankungen) in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation von Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen.

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigung einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Die Schwere der Beeinträchtigung wird durch das „Neue Begutachtungsassessment“ ermittelt.

Der Pflegegrad wird differenziert in

Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigungen
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigungen
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigungen
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigungen
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Zum 01.01.2017 wurden alle Pflegebedürftigen, die Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI beziehen, automatisch durch die jeweilige Pflegekasse in einen der neuen 5 Pflegegrade übergeleitet.

Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen wurden automatisch von ihrer bisherigen Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet (sog. einfacher Stufensprung).

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad (PG) ab 01.01.2017
Stufe I	PG 2
Stufe II	PG 3
Stufe III	PG 4
Stufe III+	PG 5

Personen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (eeA) festgestellt wurde, wurden im Rahmen des sog. doppelten Stufensprungs in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet.

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad (PG) ab 01.01.2017
Stufe 0 + eeA	PG 2
Stufe I + eeA	PG 3
Stufe II + eeA	PG 4
Stufe III + eeA	PG 5

Mit der Einführung der fünf Pflegegrade wurden auch die Leistungsbeträge im SGB XI ausgeweitet.

Pflegestärkungsgesetz (PSG) III

Mit dem zum 01.01.2017 umgesetzten „Dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (PSG III) werden die Leistungssysteme der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI weiter angeglichen, indem die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie die Begutachtungskriterien einschließlich der daraus resultierenden Pflegegrade in das SGB XII übernommen werden.

Alle Pflegebedürftigen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten, ohne einen Leistungsanspruch nach dem SGB XI zu haben, wurden zum 01.01.2017 von der geltenden

Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet, unabhängig davon, ob sie in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind oder nicht. Einen doppelten Stufensprung bei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sieht das SGB XII nicht vor.

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad (PG) ab 01.01.2017
Stufe I	PG 2
Stufe II	PG 3
Stufe III	PG 4
Stufe III+	PG 5

Während Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5 Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII haben, ist der Leistungsanspruch der Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 eingeschränkt. Begründet ist dieser eingeschränkte Leistungsanspruch mit der nur geringen Ausprägung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.

Aufgrund einer Übergangsregelung ist sichergestellt, dass Personen, die bis zum 31.12.2016 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten haben, diese weiter erhalten, bis von Amts wegen der aktuelle, den neuen Pflegegraden entsprechende Bedarf festgestellt ist.

Die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III haben weitreichende Folgen für die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Hilfe zur Pflege. Von den Änderungen sind alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII betroffen, aktuell rd. 7.100 Personen.

Die per Gesetz nun festgeschriebene Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs wird durch den Fachdienst für Pflegebedürftige im Amt für Soziales und Senioren sichergestellt. Unter Berücksichtigung des von der Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellten Pflegegrades und dem festgestellten notwendigen pflegerischen Bedarf werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sukzessive neu festgesetzt. Die erhöhten vorrangigen Leistungen der Pflegekassen werden bei der Leistungsgewährung berücksichtigt bzw. über Erstattungsansprüche gegenüber den Pflegekassen realisiert.

Eine Bewertung der Auswirkungen der PSG II und III auf die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII kann erst nach Abschluss aller Umstellungsarbeiten erfolgen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes BTHG wird beabsichtigt, die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe haben, aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem Teilhaberecht im SGB IX weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der ersten von drei Reformstufen wurde zum 01.01.2017 die Anrechnung von Einkommen und Vermögen verbessert.

Für Personen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, wird ein neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen eingeführt.

Für Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, wird der Vermögensfreibetrag von 2.600 € um einen zusätzlichen Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung erhöht.

In der Hilfe zur Pflege greift der erhöhte Vermögensfreibetrag nur für Vermögen aus Erwerbstätigkeit.

Weitere Reformschritte sind zum 01.01.2018 sowie zum 01.01.2020 vorgesehen.

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen nach dem SGB II / SGB XII

Die zum 29.12.2016 in Kraft getretenen Regelungen des o. g. Gesetzes schaffen Klarheit beim Zugang ausländischer Personen zu Sozialleistungen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, wenn sie nicht arbeiten oder aufgrund vorheriger Arbeit Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, Familienangehörige von solchen Erwerbstätigen sind oder kein Daueraufenthaltsrecht besitzen.

Sofern diese Ausschlussgründe nach dem SGB II vorliegen, erhalten diese ausländischen Personen und ihre Familienangehörigen auch keine Leistungen nach dem SGB XII.

Den vom Ausschluss betroffenen ausländischen Personen werden lediglich bis zur Ausreise, längstens für einen Monat, und dies auch nur einmalig innerhalb von zwei Jahren, eingeschränkte Hilfen gewährt. Danach werden keine Leistungen mehr gewährt.

Im Rahmen einer Härtefallregelung werden, soweit besondere Umstände dies im Einzelfall erfordern, andere Leistungen zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage gewährt. Durch diese Härtefallregelung soll im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum eine unzumutbare Härte vermieden werden, nicht dagegen ein dauerhafter Leistungsbezug ermöglicht werden.

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch angemessene Rückreisekosten als Darlehen übernommen.

Nach fünf Jahren, wenn sich der Aufenthalt verfestigt hat, haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und Sozialhilfe, auch wenn sie nicht arbeiten.

Neue Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen des Integrationsgesetz

Am 01.01.2017 tritt § 5b AsylbLG in Kraft, der im Rahmen des Integrationsgesetzes neu geregelt wurde. Diese Regelung führt für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eine Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz ein.

Die konkrete Umsetzung des Gesetzes wird derzeit verwaltungsintern abgestimmt.

Erhöhung des Kindergeldes und der Leistungssätze im Unterhaltsvorschussgesetz

Im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen“ wurde die Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 € in den Jahren 2017 und 2018 beschlossen.

Das Kindergeld beträgt damit in 2017 für

1. und 2. Kind	192 €
3. Kind	198 €
4. und jedes weitere Kind	223 €

Die Leistungssätze des Unterhaltsvorschussgesetzes UVG setzen sich zusammen aus dem Mindestunterhalt für Kinder abzüglich Kindergeld (Betrag für das 1. Kind):

Altersstufe	Mindestunterhalt	UVG-Leistungssatz
0 bis 5 Jahre	342 €	150 €
6 bis 11 Jahre	393 €	201 €

Zum 01.01.2017 vorgesehene Änderungen, die nicht in Kraft getreten sind

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Am 01.12.2016 verabschiedete der Deutsche Bundestag das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“, welches eine Anpassung der Regelbedarfe sowie neue Bedarfsstufen für Asylsuchende in Sammelunterkünften vorsah.

Der Deutsche Städtetag sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben die Kommunen darauf hingewiesen, dass es im Dezember 2016 zu einer zeitlich engen Beratungsfolge im Gesetzgebungsverfahren kommen wird mit einer abschließenden Beschlussfassung im Bundesrat in seiner Sitzung am 16.12.2016. Die Gesetzesänderungen sollten dann nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Die Kommunen wurden durch Städtetag und BMAS aufgefordert, ihre Leistungen AsylbLG an diesen zukünftigen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Dem Gesetz stimmte der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.12.2016 nicht zu. Zu diesem Zeitpunkt waren bundesweit die Berechnungs- und Zahlungsroutinen der Sozialbehörden für den 01.01.2017 bereits nicht umkehrbar in der Anweisung für den Monat Januar 2017.

Derzeit werden die DV-Programme auf den alten Gesetzesstand 2016 zurückgefahren und die einzelnen Hilfefälle auf diesen Stand zurückgestellt. Die Nachzahlungen werden automatisch zum 01.02.2017 nachgezahlt oder alternativ bei einer persönlichen Vorsprache bei der AsylbLG- Stelle des Amtes für Soziales und Senioren bar ausgezahlt.

Die Bundesregierung hat am 21.12.2016 den Vermittlungsausschuss angerufen, um eine Einigung zwischen Bund und Ländern zu erzielen. Ein konkreter Termin ist noch nicht bekannt.

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Im Rahmen von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Neuregelung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 wurde im Oktober 2016 u. a. beschlossen, allen Kindern Unterhaltsvorschussleistungen zu zahlen, wenn der / die Unterhaltspflichtige nicht zahlt. Konkret war eine Ausweitung des Berechtigtenkreises von UVG – Leistungen durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten sowie die Anhebung der Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre vorgesehen.

Eine Einigung zur Finanzierung des neuen Unterhaltsvorschusses konnte im Dezember 2016 nicht erzielt werden, so dass die Ausweitung des Berechtigtenkreises UVG bislang nicht umgesetzt wurde.